

Friedrich IV., Dänemark, König Karl XII., Schweden, König

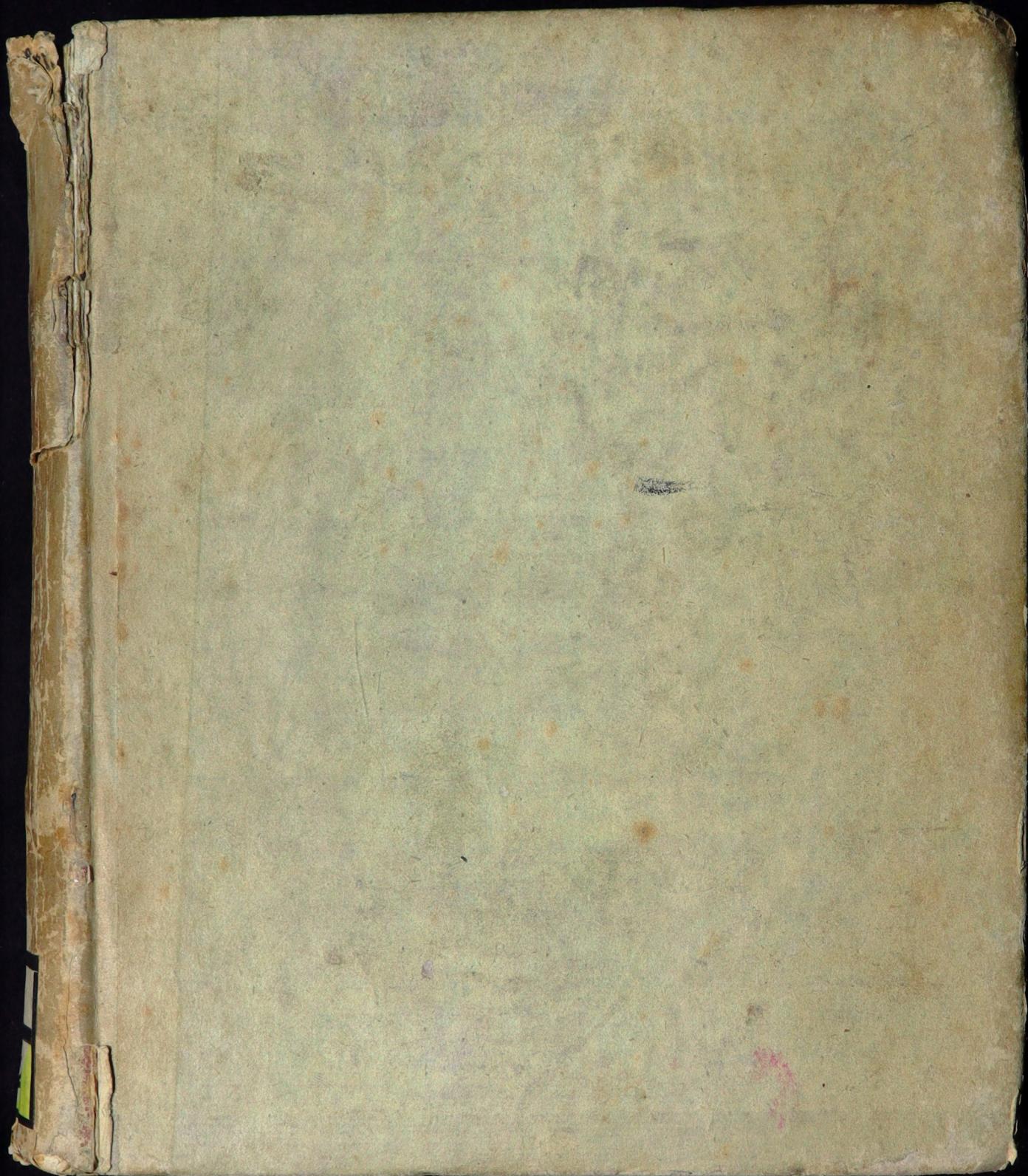
**Das Zwischen Ihr. König. Majest. Majest. zu Dännemarck und Schweden
Auffgerichtete Cartel : [Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck/ Norwegen/ bestallter
Etats-Raht und General-Auditeur H. Bornemann. Ihr. Königl. Majest. zu Schweden
bestallter General-Auditeur. N. Sylvin. ...Geben in Unserm Haupt-Quartier zu
Husum/ den 10. Aprilis Anno 1713.]**

Hamburg: bey Hinrich Heuß, [1713]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1752254139>

Druck Freier  Zugang







78 II
442

Das
BAW

8

Swischen Ihr. König.
Majest. Majest.

zu

Dänemark

und

Schweden

Aufgerichtete

C A R T E L.

HAMBURG, bey Hinrich Heuß / nebst der Banco.

A64-7161

WAB Schwerin

Am Dom 2

Mir Friederich der Vierte von Gottes Gnaden König zu
Dannemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gothen/ Herzog zu
Schwitz/ Hollstein/ Stormarn und der Dithmarschen/ Graf
zu Oldenburg und Delmenhorst;

Thun lund hiemit/ daß/ nachdem der Wohl-Edle Unser Etats-Raht/ wie auch
General-Auditeur und lieber getreuer Hieronymus Bornemann, zu folge
der von Uns ihm allergnädigst ertheilten Ordre und Vollmacht/ mit Ihr. Königl.
Majest. zu Schweden General-Auditeur Nicolaus Sylvius, als von Königliche
Schwedischer Seiten Bevollmächtigten/ zu Lübeck zusammengetreten/ und das
aus folgenden Puncten bestehende Cartel zwischen Uns und Ihr. Königl. Maj. zu
Schweden/ wegen Auswechselung beyderseits Gefangenen/ bis auf Unsere weitere
allergnädigste Ratification geschlossen. Nemlich:

I. Alle Kriegs-Gefangene/ so auf beyden Seiten eingebbracht werden/ sollen
so bald möglich und zum längsten innerhalb 3 Wochen/ von dem Tage da sie ge-
fangen genommen anzurechnen/ entweder gegen and're Prisonniers von gleichen
Chargen, oder gegen so viele von geringern Caracters, als gegen der höhern
Charge nach folgender Rangons-Taxe æquivaliren, ausgewechselt/ oder auch
mit Geld und zwar Reichs-Thalers/ à 3 March-Lübisch gerechnet/ contant oder
durch Wechsel/ rançonniret werden; Indessen aber sollen die Ober-Officirer
und andere von vornthmen Chargen, gegen ihren Revers, nach ihres Herrn
nächste Grenz-Derter oder Festung/ als auch gleicher massen die Gemeine/ gegen
Quitung einer von dem nächst commandirende General oder Officirer zu deren
Empfang authorisirten Person/ zurück gelassen werden/ und soll darauf für sel-
bige forderamt die Zahlung geschehen/ oder ein Äquivalent gegeben werden.

II. Und damit es mit der Auswechselung und Rançonnirung derer Gefangenen
möge richtig zugehen/ sollend die General-Auditeurs allezeit nach eines halben Jah-
res Verlauff sich einander eine Liste auf die übergesandte/ imgleichen auf die in ih-
rer Gefangenschaft Verstorbne communiciren und eine Liquidation desfalls ma-
chen; Da dann auch der Rest von der Rangen, so einer dem andern könnte schuldig
bleiben/ unfehlbar abgeiragen werden soll/ zudem diejenige/ an welchen einige Ge-
fangene abgeliefert werden/ denen General-Auditeurs zu ihrer Nachricht allemahl
ein Recepisse zuzustellen gehalten seyn sollen.

III. Die Königl. Räthe/ Ministri, Hoff-Marechall, alle Hohe und Niedrige
von dem Königl. Hoff-Etat und denen Canzleyen/ imgleichen alle Civil-Bediente/
welche im Cartel nicht specificiret sind/ geben gleichen Rantzion wie die vom Mi-
litair-Etat und der Soldatesque mit welchem ein jeder unter seinem Könige rangiret,
und sollen alle hohe Standes-Persohnen/ wann sie in feindliche Hände gerahet/
nach ihrer Würde mit aller Civilité begegnet werden.

IV. Ta-

IV. Taxe auf die Caracters, wornach die Rançon soll bezahlet werden.

	Rthlr.		Rthlr.
General-Feld-Marechall	8000	Feld-Marechall-Lieutenant	4000
Feld-Marechall	6000	General en Chef	4000
Solte aber ein General-Lieutenant oder General-Major eine separirte Armée en Chef commandiren, bezahlet er seine Rançon nur nach der Charge, so er wirklich bekleidet.			
General-Feld-Zugmeistr. der Gen. von der Artillerie	3000	General-Adjutant vom commandirenden General en Chef	100
General von der Cavallerie oder Infanterie	2000	General-Adjutant-Lieutenant von denen andern Generals-Personen	50
General-Lieutenant von der Cavallerie oder Infanterie	1200	Brigade-Major	80
General-Major	800	Kriegs-Raht	260
Brigadier	400	General-Kriegs-Commissaire	600
General-Quartier-Meister	260	Ober-Kriegs-Commissaire	100
General-Quartier-Meister-Lieut.	60	Kriegs-Commissaire und Cashirer	50
Stabs-Quartier-Meister	25	General-Wagen-Meister	50
General-Adjutant vom Könige	200	General-Wagen-Meister-Lieut.	35

V. Die General-Auditeurs von beyden Königlichen Armées, Ober-Auditeurs, Kriegs-Fiscaux, Actuarii und Regiments-Auditeurs sollen sogleich ohne Rançon losgelassen und nicht ausgeplündert / auch soll ihnen von ihren Protocollen und Brieffschaften nichts entwendet werden.

VI. Die Königl. Confessionarii, Feld-Superintendenten und Pröbste / Regiments- und andere Priester / Medici, General-Stabs und Feld-Secretarii, Cancelisten, Commissariats-Secretarii und Schreiber / wie auch alle andere Secretarii und Copiisten, Regiments- und Munster-Schreibers / Provediteurs, Proviant-Verwaltere und Schreibers / Apothequers, Feldscheers und derselben Gesellen / Post-Meisters und Postillons, imgleichen alle beym Hospital befindliche Bediente sollen ohne Entgelt auf freyen Fuß gestellt / und die ihnen gehörige Protocolla, Brieffschaften und Documenten ihnen nicht abgenommen / auch gedachte Personen nicht ausgeplündert werden.

VII. Die General-Gewaltigers / derselben Lieutenants, die Justice-Sergeanten, Haschiers, Scharff-Richter / Stock-Meisters und Stöcken-Knechte / wie auch alle andere Justice-Bediente werden ohne Löse-Geld zurück gelassen / auch nicht ausgeplündert.

VIII. Die bey denen Generals-Personen und anderen vornehmen Herrn befindliche Hoff-Meisters / Skall-Meister / Cammer-Diener / Laquais, Rutschers und alle

alle andere privat-Bediente und Dieners/ sie mögen Livrée tragen oder nicht / sollen ohne Entgelt und unausgeplündert zurück gelassen werden.

IX. Die Officirer von denen Königl. Leib-Gardes zu Pferde und zu Fuß werden nach dem Rang / so ein jeder unter seinem Könige hat / rançonniret.

X. TAXE für die Artillerie, Cavallerie, Infanterie und Dragons.

	Rthlr.	Rthlr.
Obrister	250	Wagen-Meister
Obrist-Lieutenant	180	Wacht-Meister und Quartier-Meis-
Major	100	ter zu Pferde
Mittmeister und Capitaine	60	Die übrigell Unter-Officierer / Paucker /
Regiments-Quartier-Meisters	40	Trompeter und Hautboisten zahlen
Capitaine-Lieutenant	30	Tambours, Pfeiffer / gemeine Reuter
Lieutenant	24	und Soldaten
Cornet, Fenrich und Stück-Funcker	20	Die Gewaltiger / Stocken-Knechte
Adjutant	20	und derselben Complices werden
		ohne Rançon losgelassen.

XI.

Für der Fortification.

	Rthlr.	Rthlr.
Der Chef	200	Conducteur
Ingenieur-Capitaine	60	Unter-Conducteur
Ober-Conducteur	30	

XII.

Für der Feuer-Wercker-Compagnie.

	Rthlr.	Rthlr.
Feuer-Wercker-Capitaine und Capi-		und Mineurs bezahlen ihre Rançon ,
taine-Ponton-Meister	60	wie die Unter-Officier bey denen
Feuer-Wercker-Lieutenant und Pon-		andern Regimentern
ton-Meister	24	Die Hand-Langers gleich den gemei-
Feuer-Wercker	10	nien Soldaten

XIII. Für die Hand-Wercker-Compagnie.

	Rthlr.	Rthlr.
Die Hand-Wercker bezahlen	6	Derselben Gesellen

XIV.

Für dem Artillerie-Stall-Etat.

	Rthlr.	Rthlr.
Stallmeister	30	Schaffer
Unter-Stallmeister	20	Die Kutschers bezahlen ihre Rançon
Zuhr-Herr	10	als gemeine Soldaten.

XV. Für

XV.

Für dem See-Etat.

Rthlr. I

General-Admiral	6000	Vice-Admiral	400
General-Admiral-Lieutenant	3000	Schoutbynacht	180
Admiral	800	Commandeur	100

Die and're Capitains und Lieutenants bezahlen ihr Löse-Geld / wie die Capitains u. Lieutenants bey der Land-Milice. die Unter-Lieutenants gleich denen Genrichs.

Die Schiffer / Constabels / Steuer-Leute / Unter-Steuer-Leute / Ober-Bohts-Leute / Archelie-Meisters / und alle Unter-Officierer bey dem See-Etat zahlen ihre Rançon, wie die Unter-Officierer bey der Land-Milice.

Die Matrosen und Bohts-Leute/ gleich denen gemeinen Soldaten.

Gleicher massen sollen auch alle Commiss-Fahrer und Armateurs, welche mit Königl. Pässen und Commissionen im Caap fahren / so wol Officierer als Gemeine/nach dem Caractere und Titul / so ihnen in ihren Pässen bezeiget wird/gleichfalls nach diesem Taxt consideriret und rançonniret werden; Die and're Cossardie-Schiffer / welchen ein Schiff/ oder so grosses Fahrzeug/ womit sie mit Last über die Ost-See gehen können/ anvertrauet ist / bezahlen ihr Löse-Geld als Unter-Lieutenants/ derselben Steuer- und Ober-Bohts-Leute als andere Unter-Officierer/ und die Gemeine als die gemeine Matrosen.

Die auff der Flotte befindliche Deputirte vom See-Etats-General-Commissariat geben gleiche Rançon mit einem General-Krieges-Commissaire.

Derselben Secretarii und Copiisten aber/ sowol als die Admiraltäts-Secretarii, und derselben Copiisten/ sammt dem ganzen Justitz-Etat und allen darzu gehörenden Bedienten/ auch alle and're auf der Flotte befindliche Personen / so im 5ten und 7den Punct angeführt sind / werden ohne Entgelt auff freyen Fuß gestellt.

XVI. Die Generals-Personen und Officierer / so verschiedene Chargen bekleidet/sollen nach der höchsten/ worüber sie Königl. Bestallung und Vollmacht haben/ ihr Löse-Geld bezahlen; Solte auch jemand gefangen genommen werden / so eine Civil- und Militair-Charge zugleich bekleidete / so wird derselbe nur nach der Militair-Charge ausgewechselt oder rançonniret.

XVII. Die Officierer und Bediente / so in diesem Cartel nicht angeführt und taxiret sind / sollen losgelassen werden gegen eines Monats Gage, welches Quantum von denen General-Auditeurs, ohne weiteren Beweis/ zu verificiren.

XVIII. Die reformirte Officierer bezahlen nicht höhere Rançon als nach der Charge so sie für ihre Reform gehabt/ welche sie honestement zu erfahren und anzugeben haben/ und die zuvor keine Charge bekleidet/ erlegen den dritten Theil des Löse-Gelds/ dafür die ständige Officierer angesezt sind.

XIX. Alle Volontairs, so bey der Armee folgen/ falls sie zuvor in einiger Puissanten Diensten Generals gewesen / erlegen sie ihre Rançon als General-Adjutants vom Könige; Daserne sie aber Ober-Stabs-Officierer-Chargen bekleidet/ als Ge-

neral-Adjutants von dem commandirenden General en Chef; Die zuvor Compagnie-Officer gewesen / als Regiments-Adjutants; Und die Cadets und Frey-Keuter als die Unter-Officer.

XX. Die Kaufleute/ Bürger/ Hand-Wercker und dergleichen Personen / welche entweder zur See / oder in andern Occasionen gefangen genommen worden / sollen auch so bald möglich / entweder gegen ihres Gleichen aus gewechselt oder folgender maassen rançoniret werden: Ein Kaufmann / welcher Part hat an einem Spanien-Fahrer oder vollkommenen Schiff / oder anderen dergleichen grossen Handel und Eigenthum hat / soll rançonniert werden für 60 Reichs-Thaler; Der / welchem nur ein Schuht oder dergleichen Fahr-Zeug eigenthümlich zustehet / giebet zur Rançon 30 Reichs-Thaler; Ein geringerer Bürger oder Kauffmanns-Gesell 10 Reichs-Thaler; Einer der mit einem kleinen Handel herum reiset 5 Reichs-Thaler; Ein Hand-Wercker 4 Reichs-Thaler / und derselben Gesellen 3 Reichs-Thaler: Wornach auch die Rançon für andere aufgebrachte Passagiers / welche nicht würcklich in Königl. Diensten stehen / kan proportioniert werden.

XXI. Es sollen die Kriegs-Gefangene nicht durch hartes Tractament gezwungen werden Dienste zu nehmen; Falls aber jemand sich freiwillig wolte annehmen lassen / soll derselbe / wann er schreiben kan / einen eigenhändigen Attest dessals aussstellen; Dafern er aber Schreibens unkündig ist / soll der / welcher ihn enrolliert / dem feindlichen General-Auditeur eine Verification des fals zusenden.

XXII. Alle Frauens-Personen / geringen oder hohen Standes / wie auch Kinder so nicht über 15 Jahr alt / sollen unverzüglich ohne Entgelt zurück geschicket / auch von denen Kleidern / so sie an ihrem Leibe tragen / ihnen nichts abgenommen werden / und sonst ihnen keine Insolentien geschehen.

XXIII. Alle Stabs-Marquetenters und Traiteurs bey denen Armées bezahlt zur Rançon ein jeder 10 Reichs-Thaler; Die übrige Marquetenters, Vivandiers und Schlachters 4 Reichs-Thaler.

XIV. Was die Unterhaltung derer Gefangenen betrifft / so wird hiermit concertirt: Dass alle Ober-Officer / sowol vom Land als See-Etat sammt ihres Gleichen sich selbst verpflegen und unterhalten sollen; Falls aber ein Officer in seiner Gefangenschaft Schulden contrahret / oder ihm ein Vorschuss geschehen / soll er solches / bevor er ausgewechselt wird / bezahlen / oder durch Caution / oder wie es sonst bestens geschehen mag / seine Creditores contentiren / und daferne ein Officer über eines Kauffmanns / Wirths oder Bürgers zu indiscret gemachter Rechnung sich zu beschweren hatte / soll darinn ihm Justice geschehen / und eine billige Moderation gemachet werden. Alle Unter-Officer und gemeine Soldaten / wie auch Schiffer / Matrosen und Bohrs-Leute sollen täglich 1½ Pfund Brod in natura und dabei 2 Schilling / wann ihnen aber das Brod nicht in natura gereicht wird / an statt dessen 1 Schilling geniesen / welches dann bey der Auswechslung soll wieder gut gethan werden.

XXV. Die Officer / so auf ihrer Parole sind zurück gelassen / oder sonst irgend-

wohin zu reisen beuhrlaubet worden/ sollen sich zu keine Dienste gebrauchen lassen/ ehe und bevor sie ausgewechselt oder rangonniret sind/ und sich zur bestimmten Zeit wieder einfinden/ es wäre dann/ daß innerhalb ihrer Permissions-Zeit ihre Auswechselung reguliret oder der ihnen angesetzte Termin prolongiret worden; Falls aber ein Officierer seiner gegebenen Parole und Beschreibung nicht nachkommen wird/ soll er von dem General-Auditeur dreymahl desfalls erinnert/ und dafern er sodann sich nicht einstellet/ für unehrlich declairet werden.

XXVI. Wann nach einer Bataille oder Treffen nach der feindlichen Seite einzugebürzte Gefangene extradiret werden; sollen dieselbe (obshen einige an ihren Blessures, oder andern Krankheiten sterben) gleichwohl nach der gelieferten Anzahl gut gethan werden.

XXVII. Wann einige gefangene Unter-Officierer / und Gemeine zur See oder Lande so heftig krank und bissiret wäten/ daß sie in ihrer Gefangenschaft verbleiben/ und in dem Hospital, oder andern zu Verpflegung und Curirung derer Kranken destinierten Orten verleget werden müsten/ soll die Zeit über/da sie an besagten Orten gelegen (wann auch sie d' selbst sterben) für ihre Verpflegung und Medicament-Gelder ein billiges Quantum, jedoch aufs höchste nicht mehr als täglich 7 Schilling par tête gut gethan/ und nach jeden halben Jahres Verlauff/ nach denen darüber einzubügenden beglaubten Rechnungen bezahlet werden.

XXVIII. Denen Prisonniers, so in einer Bataille, Treffen oder Rencontre genommen werden/soll man wenigstens das Unter-Kleid, Huht, Strümpfe u. Schuhe lassen.

XXIX. Wann einem Officierer in einer See- oder Land-Bataille, Treffen / bey Eroberung derer Befestungen und anderen Occasjionen Quartier gegeben wird/ und er selbiges annimmt/ soll solches unverbrüchlich gehalten werden; Falls es sich aber zu tragen möchte/ daß ein Officierer/ nachdem er Quartier genommen/ ohne Permission durchginge/ soll derselbe für insam declariret werden: Wie dann auch nicht geringere Ehren Straße zu gewarten derselige/ so gedachter müssen einmahl Quartier gegeben und solches nicht gehalten hat.

XXX. Die Trompeter und Trommel-Schläger/ so von beyden Seiten in einigen Angelegenheiten gehöriger müssen abgeschicket werden/ sollen sobald möglich zurück gelassen; Dafürne aber einige Kriegs-Railon erfordern / möchte selbige etliche Tage aufzuhalten/ soll einem Trompeter täglich 2 March-Lübisch oder 1 Carolin von der feindlichen Seite zur Verpflegung gut gethan und gereicht werden; Jedoch sollen solche Beschickungen nicht ohne Nothwendigkeit und erheblichen Ursachen geschehen.

XXXI. Wann ein privat-Knecht oder Bedienter mit Pferden/ Geldern/ oder andern gestohlenen Sachen von der Armee zum Feinde überlaufft/ soll man auf der ersten Requisition denselben zunebst allen gestohlenen Sachen wieder ausliefern.

XXXII. Es soll allen Gefangenen erlaubet seyn/ an ihre Principalen oder Officierer und Verwandte offene Briefe abzuschicken/ welche an die General-Auditeurs sollen addrestiret und von selbigen gehörigen Dites besodert werden,

XXXIII. Nach Maafgebung dieses Cartels sollen auch alle Ober- und Unter-Officirer/ Soldaten und Matrosen/ auch alle andere von hohen und geringen Caracters, so bereits gefangen sind/ so bald möglich ausgewechselt oder rançonniret und nach dem nächsten Ort/ wie im ersten Punct gemeldet/ zurück gelassen werden.

XXXIV. Auf beyden Seiten soll bey hoher Straffe verbohnen seyn/ Musquet-Carabin- oder Pistohl-Kugels von Zinn oder andern Metall als Bley zu gebrauchen/ selbige zu zerhacken/ mit Haar durchzuziehen/ oder zu vergiffen.

XXXV. Sollten hinkünftig über einige Begebenheiten/ weshalben in diesem Cartel nichts Positives geschlossen worden/ Disputen entstehen/ sollen die General-Auditeurs solche unter sich ausmachen/ und was alsdann zwischen selbige mit Genehmhaltung dero hohen Principalen concertiret wird/ soll unverbrüchlich gehalten und nachgelebet werden/ als wann es diesem Tractat von Wort zu Wort mit inseriret wäre.

XXXVI. Dieses Cartel soll ab Seiten Ihr. Königl. Maj. zu Dämmenarck und Schweden unverbrüchlich gehalten/ und auf keiner Weise und unter keinem Prätext entgegen gehandelt werden/ so lange der gegenwärtige Krieg zwischen höchst-bemeldte Majest. Majest. währet.

XXXVII. Ubrigens versprechen wir reciproquement unsers allergnädigsten Königes und Herrn/ und in Abwesenheit J. R. M. zu Schweden/ dero Senats, oder hierzu höchstverordneten Ratification, über diese unter uns verabredete und geschlossene Puncten, allerunterthanist und gebührend zu suchen und einzuholen/ auch selbige einander so bald möglich/ zuzustellen/ und die Echange derer Gefangenen besser maßen uns angelegen seyn zu lassen. Zu mehrer Versicherung und Bekräftigung/ daß dieses vor angesührter maassen in allen Puncten abgehandelt/ verglichen und geschlossen worden/ haben wir solches eigenhändig beydeseits untergeschrieben/ und mit unsren Pittschaffen besiegelt. Aetum Lübeck den 1^o Januar. 1713.

Ihr. Königl. Majest. zu Dämmenarck/ Ihr. Königl. Majest. zu Schweden/ be-
Norwegen/ bestallter Etats-Haft und stallter General-Auditeur.

General-Auditeur.

H. Bornemann.

(L.S.)

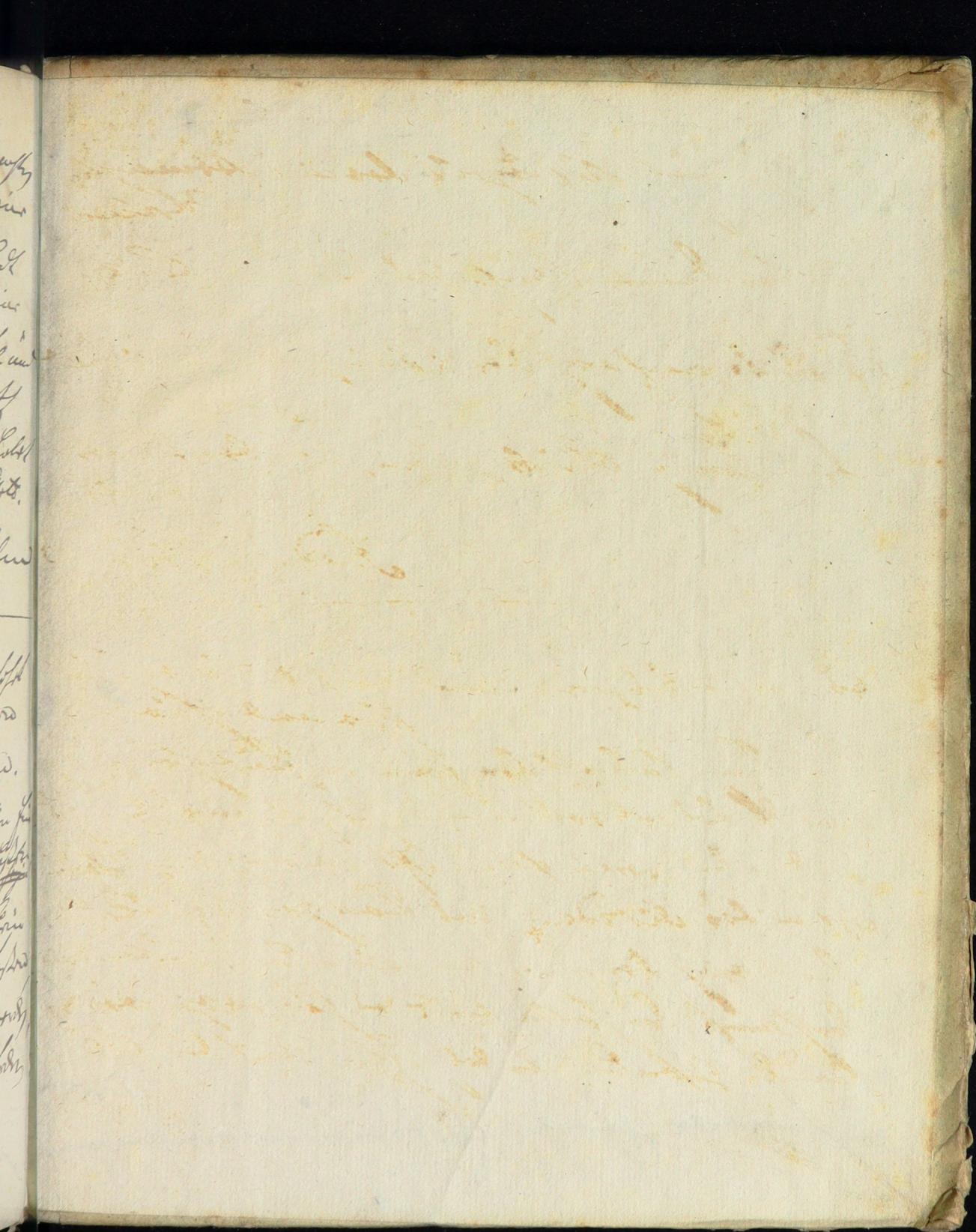
N. Sylvin.
(L.S.)

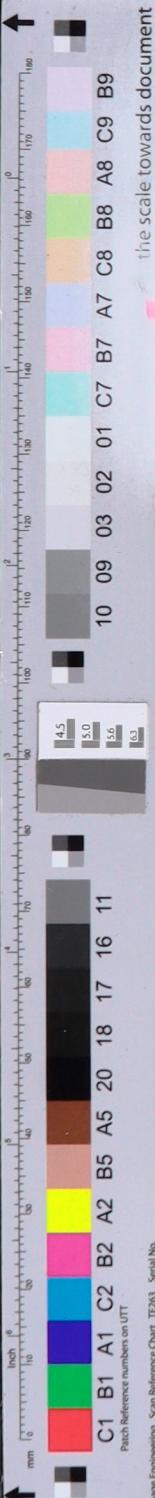
Also haben Wir das vorstehende Cartel in allen dessen Puncten und Clausuln hies mit allergnädigst ratificiren wollen. Uthkündlich unter unserm Königl. Hand-
Zeichen und Insiegel. Geben in Unserm Haupte Quartier zu Husum/ den 10 Aprilis
Anno 1713.

Friederich R.

(L.S.)
R.

V. Eichsted.





Für dem See-Etat.

Athlr. I

Athlr.

	6000	Vice-Admiral			400
tenant	3000	Schoutbynacht			180
	800	Commandeur			100

s und Lieutenants bezahlen ihr Löse-Geld / wie die Capis der Land-Milice, die Unter-Lieutenants gleich denen Fenrichs-
abels / Steuer-Leute / Unter-Steuer-Leute / Ober-Bohsts-
ters / und alle Unter-Officerer bey dem See-Etat zahlen ihre
Officerer bey der Land-Milice.

Bohsts-Leute/ gleich denen gemeinen Soldaten,

auch alle Commiss-Fahrer und Armateurs, welche mit
 Commissionen im Caap fahren / so wohl Officerer als Gemei-
 und Titul / so ihnen in ihren Pässen beymet wird/ gleich-
 consideriret und rançonniret werden; Die andere Cossar-
 n Schiff/ oder so grosses Fahrzeug/ womit sie mit Last über-
 en/ anvertrauet ist / bezahlen ihr Löse-Geld als Unter-Lieute-
 und Ober-Bohsts-Leute als andere Unter-Officerer/ und die
 Matrosen.

sindliche Deputirte vom See-Etats-General-Commissa-
 n mit einem General-Krieges-Commissaire,
 und Copüsten aber/ sowol als die Admiraltäts-Secretarii,
 sammt dem ganzen Justitz-Etat und allen darzu gehören:
 e andere auf der Flotte befindliche Personen / so im 5ten
 hret sind / werden ohne Entgelt auff freyen Fuß gestelllet.

Personen und Officerer / so verschiedene Chargen beklei-
 den/ worüber sie Königl. Bestallung und Vollmacht haben:
 Solte auch jemand gefangen genommen werden / so eine
 ge zugleich bekleidete / so wird derselbe nur nach der Mili-
 telt oder rançonniret.

r und Bediente / so in diesem Cartel nicht angeführt und
 lassen werden gegen eines Monats Gage, welches Quantum
 iteurs, ohne weiteren Beweiss, zu verificiren.

irte Officerer bezahlen nicht höhere Rançon als nach der
 form gehabt/ welche sie honestement zu erflähen und anzus-
 vor keine Charge bekleidet/ erlegen den dritten Theil des Löse-
 Officerer angesetzet sind.

rs, so bey der Armee folgen/ falls sie zuvor in einiger Puissan-
 gewesen / erlegen sie ihre Rançon als General-Adjutants
 aber Ober-Stabs-Officerer-Chargen bekleidet/ als Ge-